Kantone Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-R.

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band (Jahr): 9/1923 (1923)

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-27283

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Gesuche um Belassung im Schuldienst sind unter ausführlicher Begründung und eingehender Darlegung der Verhältnisse der Petentinnen vor Ablauf des Schuljahres 1922/1923 an den Vorsteher des Erziehungsdepartements zuhanden des Erziehungsrates zu richten.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh. Primar- und Fortbildungsschulen.

- Großratsbeschluß betreffend Beitragsleistung des Staates an die Schulgemeinden. (Vom 28. März 1922.)
- Art. 50 der kantonalen Schulverordnung. (Großratsbeschluß vom 7. November 1922 [Beitragsleistung an die Besoldungen der Lehrkräfte an Fortbildungsschulen].)

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz über die Lehrergehalte umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese. (Erlassen am 23. November 1922. In Kraft und Vollzug getreten am 1. Januar 1923.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

in Ausführung der Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862